Nr. 56. 1849.

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Donnerstag den 10. Mai.

Z. 826. Nr. 1066. P

Kundmachung.

Die Bank-Direction bringt hiermit den Stand der österreichischen National-Bank vom **1. Mai 1849** zur allgemeinen Kenntniss.

Activa.	fl.	kr.	Passiva.	fl.	kr.
Bankmässig ausgeprägte Conv.-Münze und Silberbarren	32,058.669	22 2/4	Banknoten-Umlauf	236,314.314	—
Wechsel-Portefeuille: Escomptirte Effecten, verfallen zwischen 5 und 95 Tagen 22,631.995 fl. 39 kr.			Reserve- und Pensions-Fond	5,929.450	59
Wechsel vom Wiener Aushilfs-Comité . 1,669.810 „ 45 „			Die noch unbehobenen Dividenden, einzulösenden Anweisungen, dann Saldi laufender Rechnungen	4,098.447	19 2/4
Detto der Triester Börse-Deputation, PestherCommerzial-Bank u. s. w. 2,092.000 „ — „					
Detto diverser Fabriks- u. Realitäten-Besitzer, mit pupillarmässiger Sicherheit . . . . 927.600 „ — „			Bank-Fond durch 50,621 Actien, zu der ursprünglichen Einlage von 600 fl. Conv.-Münze pr. Actie	30,372.600	—
Summa 27,321.406 fl. 24 kr					
Detto im Prager Portefeuille . . . . . 415,545 „ 32 „	27,736.951	56			
Vorschüsse gegen statutenmässig deponirte inländ. Staatspapiere, rückzahlbar in längstens 90 Tagen . 12,904.400 fl.					
Detto an österr. Lloyd, an diverse Sparcassen u. s. w. 1,397.000 „	14,301.400	—			
Fundirte Staatsschuld	78,526 537	21 2/4			
Gegen Real-Hypothek escomptirte k. k. Central-Casse-Anweisungen	50,000.000	—			
Vorschüsse an die k. k. Finanz-Verwaltung für Partial-Hypothekar-Anweisungen .	19,410.593	20			
Dessgleichen für k k. 3 % Casse-Anweisungen v. J. 1849	4,114.585	—			
Dessgleichen für k. k. Central-Casse-Anweisungen à 5 %	12,094.100	—			
Unverzinsliches Darlehen dem Staate . .	6,000.000	—			
Hypothecirtes zinsenfreies Darlehen dem Staate	20,000.000	—			
Zur Unterstützung mittelloser Gewerbsleute, unverzinslich unter Garantie des Staates	1,500.000	—			
K. K. Finanz-Verwaltung für Silberbezugs-Spesen und Prägekosten vom Jahre 1848	2,437,189	15 2/4			
Vom Staate garantirtes Darlehen für Ungarn	819.297	32			
Bestand des Reserve- und Pensions-Fondes in Staatspapieren und Bank-Actien . .	5,929 885	37			
Werth des Bank-Gebäudes u. anderer Activa	1,785.602	54			
	276,714.812	18 2/4		276,714.812	18 2/4

Wien, am 3. Mai 1849.

Mayer-Gravenegg,
Bank-Gouverneur.
Mayer, Bank-Director.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 825. (2) Nr. 9202.

Verlautbarung.

Mit Hinblick auf die hierortige Verlautbarung vom 18. April d. J., Z 7991, und in Befolgung der hohen Ministerial-Weisung vom 27. des erwähnten Monates, Z. 9619, wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß zur Bedeckung des täglich fühlbarer werdenden Mangels an Feldärzten und um die Civil-Aerzte und Wundärzte zu veranlassen, sich während der Kriegsdauer zahlreicher, als bisher geschah, dem feldärztlichen Dienste zu widmen, das k. k. Ministerium des Innern, im Einverständnisse mit dem k. k. Kriegsministerium, gedachten Aerzten und Wundärzten, außer den in obiger Verlautbarung bezeichneten Begünstigungen, noch die weiteren hier angeführten Vortheile zuzugestehen befunden hat: — I. Die Doctoren der Medicin werden, wenn sie auch noch keinen andern akademischen Grad besitzen, für die Kriegsdauer ausnahmsweise gleich als Oberfeldärzte, die Magister der Chyrurgie als Ober-Feldwundärzte, die Patrone der Chyrurgie als Unter-Feldärzte, geeignete chyrurgische Subjecte oder Studierende endlich, wenn sie bereits medicinisch-chyrurgische Vorkenntnisse besitzen, als

feldärztliche Gehilfen, und letztere gleichfalls auf die Kriegsdauer assentirt. — Die auf diese Art eingetretenen Doctoren der Medicin haben zwar auf eine weitere Beförderung nur dann Anspruch zu machen, wenn sie auch das Doctorat der Chyrurgie erlangt haben werden, allein, man wird denselben nach eingetretenem Frieden zur Erlangung dieses Doctorgrades möglichst behilflich seyn. — II. Die Benennung „Ober- und Unterchyrurgen," welche seit dem Jahre 1848 für die früher bestandenen Unterärzte eingeführt wurde, welche letztere (Unter-Chyrurgen) selbst die mit dem Grade eines Doctors der Medicin aus dem Civilstande eintretenden Heilkundigen annehmen mußten, ist abgestellt und wird für die Oberchyrurgen die Benennung „Oberfeldärzte" und für die Unterchyrurgen der Titel „Unterfeldärzte" substituirt, so daß die feldärztliche Branche in Zukunft aus Stabsfeldärzten, Regiments-Feldärzten, Oberfeldärzten, Oberfeldwundärzten, Unterfeldwundärzten und feldärztlichen Gehilfen zu bestehen haben wird; in die letztere Charge werden die zwar mit med. chyr. Kenntnissen versehenen, jedoch weder als Magister-Chyrurgiä diplomirten, noch als Patrone-Chyrurgiä approbirten Individuen, in Ermanglung anderer aufgenommen werden. — III. Die Genüsse der obgenannten Chargen bleiben dieselben, wie sie im vorigen Jahre bei der Reorganisirung der Branche systemisirt und seither durch die in mehreren Provinzen nach der Verschiedenheit der Verwendung bewilligten Zulagen festgestellt worden sind, indem über eine von der oberstfeldärztlichen Direction angesuchte Gehalts-Verbesserung vorerst die Verhandlung mit dem k. k. Finanzministerium gepflogen und die a. h. Entscheidung eingeholt werden muß. — IV. Jenen Civilärzten und Wundärzten, welche sich innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Kundmachung gegenwärtigen Decretes gerechnet, bei der oberstfeldärztlichen Direction, oder in den Provinzen bei dem dirigirenden Stabsarzte zum Eintritte bei den Truppen und Feldspitälern melden und als geeignet angenommen werden, erhalten statt des bisher zur Equipirung und Anschaffung von Instrumenten jeweilig gegen künftige ratenweise Rückzahlung bewilligten Vorschusses, eine Gratification, und zwar: Doctoren der Medicin sowohl, als bloße Magistri-Chyrurgiä, im Betrage von 150 fl. (Einhundert fünfzig Gulden C. M.); Patroni-Chyrurgiä von 100 fl. (Einhundert Gulden C. M.), und die mit guten Zeugnissen sich ausweisenden, als feldärztliche Gehilfen eintretenden Individuen im Ausmaße von 60 fl. (sechszig Gulden C. M.) — Das Ministerium des Innern hat ferner, im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium, beschlossen, daß alle in Friedensspitälern angestellten Feldärzte so viel als möglich durch Civilärzte und Civil-Wundärzte abgelöst und zur Armee beordert werden sollen. Die Kranken in allen kleineren Militärspitälern, deren gewöhnlicher Krankenstand die Anzahl von 50 Köpfen nicht übersteigt, werden in jenen Orten, wo wohlorganisirte Civil-Spitäler mit zureichendem Fassungsraume bestehen, in diese Civil-Heilanstalten gegen Bezahlung der systemisirten Gebühren übergeben und die Militärspitäler zeitweilig aufgelöst. — Bestehen in diesen Stationen gar keine oder nicht hinreichend geräumige Civil-Heilanstalten, so wird in derlei kleineren Spitälern die Behandlung der Kranken gänzlich den Civilärzten überlassen, welche die Medicamente nach der norma pauperum aus Civil-Apotheken, mit welchen die General Commanden wegen Lieferung der Arzneimittel mit billigem Procenten-Nachlasse Contracte abschließen werden, zu verschreiben haben. Die Feldärzte werden aus diesen Militärspitälern nach ihrer Ablösung sogleich zur Armee beordert, das Aufsichts- und Wartpersonale vom Militär wird darin belassen und die Civilärzte werden die Diät für die Kranken nach der in jedem Spitale ohnehin vorhandenen Diäts-Vorschrift vom Jahre 1844 zu ordiniren haben. Um den durch die Befolgung dieser Maßregel erwachsenden Bedarf an Civilärzten für die Friedens-Spitäler in den militärisch-conscribirten Provinzen und Tirol kennen zu lernen, wurde vom Kriegsministerium an die General-Commanden der Auftrag ertheilt, mit aller möglichen Beschleunigung die Anzahl der in jeder Station erforderlichen Civilärzte dem Landes-Gubernium bekannt zu geben, wonach das k. k. Landes-Präsidium beauftragt wurde, nach dem von den General-Commanden bekannt zu gebenden Bedarfe die für die Friedensspitäler nöthigen Civilärzte und Civilwundärzte dahin gegen das Honorar von 3 fl. C. M. für einen Arzt, und 1 fl 30 kr. C. M. für einen Wundarzt zuzuweisen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 4. Mai 1849.

Z. 790. (3) Nr. 7595.

Currende

des k. k. illyr. Guberniums. — Vorschriften bei Preisbewerbungen für öffentliche Bauten. — Das nachfolgende hohe Ministerial-Decret vom 28. v. M., Zahl 477 H. M., wird zur Darnachtung hiemit allgemein kund gemacht. — Laibach am 13. April 1849.

Leopold Graf v. Welsersheimb,
Landes-Gouverneur.

---

477 H. M.

Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten erkennt die Nützlichkeit, für die Entwürfe zu öffentlichen Bauten von innerer oder äußerer Bedeutsamkeit eine öffentliche und allgemeine Preisbewerbung eintreten zu lassen. — Nur auf diesem Wege wird es jedem Talente im Baufache möglich werden, sich bemerklich zu machen und der Regierung es erleichtern, die Künstler kennen zu lernen und die Befähigteren in ihren Wirkungskreis hinein zu ziehen. — Von diesen Ansichten ausgehend hat das Ministerium folgende Vorschriften bei Preisbewerbungen für öffentliche Bauten einstweilen festgestellt: §. 1. Das durch die Zeitungen bekannt zu machende Programm wird anzeigen, wo die Pläne über die Oertlichkeit, auf welcher das Bauwerk hergestellt werden soll, eingesehen und copirt werden können, es wird die gestellte Aufgabe und die besondern Erfordernisse des Baues möglichst genau angeben, die Art und Gattung der zu verwendenden Hauptmaterialien, so wie die Anzahl und die Art der Pläne und deren Maßstab bezeichnen und die für den Bau ausgeworfene Summe andeuten, ferner die Einrichtungstermine, die Zeit der Ausstellung, den Tag der Entscheidung festsetzen und das Honorar für den Preisentwurf aussprechen. — §. 2. Anrecht auf die Preisbewerbung hat jeder einheimische und fremde Künstler. — §. 3. Alle eingesendeten, von den Bewerbern zu unterschreibenden Entwürfe werden vor der Bauertheilung öffentlich ausgestellt, und zwar mindestens während dreier Tage. — §. 4. Die Commission zur Beurtheilung der eingereichten Entwürfe wird von der betreffenden politischen Behörde und in der Regel in der Art zusammengesetzt, daß der Vorsitzende und Schriftführer und die eine Hälfte der Mitglieder aus Beamten, die andere Hälfte aber aus nicht unmittelbar im Staatsbaudienste stehenden Fachmännern gewählt wird. Der Schriftführer ist nicht stimmberechtigt. — §. 5. Die Beurtheilung der Entwürfe geschieht in doppelter Weise: durch eine Vorprüfung und durch das Schiedsgericht. — §. 6. Der Zweck der Vorprüfung ist zu untersuchen, ob die Bedingungen des Programmes von den Preisbewerbern erfüllt sind, und von jenen Projecten, bei denen es der Fall ist, die beigelegten Kostenüberschläge richtig stellen zu lassen. Die Ueberschreitung der im Programme angegebenen Bausumme um mehr als 10% schließt den betreffenden Entwurf von der Preisbewerbung aus. Die Gutachten der Commission über die Erfüllung oder Nichterfüllung der im Programme gegebenen Bedingungen mit der revidirten Anschlagssumme werden bei der Ausstellung jeder einzelnen Preisarbeit beigefügt. — §. 7. Nach der öffentlichen Ausstellung tritt die Commission als Schiedsgericht zusammen und beginnt die Verhandlung mit dem Vernehmen der Concurrenten, welche berechtigt sind, die Motive ihrer Entwürfe kurz zu entwickeln. — Abwesende Concurrenten können hiezu einen Bevollmächtigten wählen. Dann folgt die Beurtheilung selbst, an der nur die Mitglieder der Commission Theil nehmen können, welche vorerst aus den zur Mitbewerbung zugelassenen Arbeiten durch Stimmenmehrheit drei, als die vorzüglichsten Entwürfe wählen und nach einer erneuerten Beurtheilung dieser drei Entwürfe ebenfalls durch Stimmenmehrheit den Preisentwurf bestimmen. — §. 8. Sollte kein Entwurf vollkommen entsprechen, so wird über die Nothwendigkeit einer neuen Preisbewerbung abgestimmt. — §. 9. Vorzüglich ausgezeichnete Entwürfe, die wegen Nichterfüllung der Bedingungen von der Bewerbung ausgeschlossen werden mußten, dürfen vom Schiedsgerichte durch Stimmenmehrheit zur Beachtung empfohlen und es kann das Ansuchen auf eine Entschädigung für diese Arbeiten gestellt werden. — §. 10. Ueber die Verhandlungen soll ein Protocoll verfaßt und dieses Protocoll muß nebst den gewählten vorzüglichsten drei Entwürfen, so wie jenen, welche laut §. 9 zur Beachtung empfohlen werden, der betreffenden Behörde eingesendet werden, welche über die Ausführung zu entscheiden hat. — §. 11. Der Künstler, dem der Preis zuerkannt worden ist, hat deßhalb keinen Anspruch auf die Leitung des Baues; es bleibt ihm aber die artistische Mitwirkung durch die Lieferung der Detail-Bauzeichnungen gestattet. — §. 12 Wenn sich jedoch nach Feststellung der Bauzeichnung und Verfassung der detaillirten Kostenanschläge eine aus der architektonischen Ausbildung hervorgehende Ueberschreitung der bestimmten Bausumme um mehr als 20% ergeben würde, so verliert, selbst im Falle der Genehmigung dieser Mehrausgabe der Verfasser jedes Anrecht auf die Mitwirkung seiner Pläne. — Indem man dem k. k. Gubernium diese Anordnungen zur Veranlassung deren Veröffentlichung bekannt gibt, versieht das Ministerum sich einerseits, daß für alle jene Bauobjecte, für welche der Concurrenzweg zulässig ist, derselbe auch gewählt werde, so wie andererseits, daß bei solchen Preisbewerbungen für Pläne zu öffentlichen Bauten strenge auf die Beobachtung der gegebenen Vorschriften geachtet werde. — Wien den 28. März 1849.

Z. 791. (3) Nr. 8263.

Kundmachung.

Das vom Priester Johann Dimitz errichtete erste Handstipendium jährl. 54 fl. 42 kr. C. M. ist erledigt. — Zum Genusse desselben, welches nur bis zur Vollendung der Lycealstudien genossen werden kann, sind berufen: arme Studierende aus des Stifters Verwandtschaft, und in deren Ermanglung Jene, welche aus dem Dorfe Podgier, dann die aus der Pfarre Mannsburg gebürtig sind. — Das Präsentationsrecht übt der jeweilige von Schifferstein'sche Canoniker zu Laibach, gemeinschaftlich mit dem Pfarrer zu Mannsburg, aus. — Bewerber um dieses Stipendium haben ihre, mit dem Taufscheine, dem Impfungs- und Armuthszeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen von den zwei letztverflossenen Semestern, und im Falle, als dasselbe aus dem Titel der Verwandtschaft in Anspruch genommen werden will, auch mit dem Stammbaume documentirten Gesuche bis 31. Mai l. J. bei diesem Gubernium zu überreichen. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 21. April 1849.

Z. 798. (2) ad Nr. 8892.

Circulare

der k. k. n. ö. Landesregierung, über die Behandlung der dießjährigen Jubilate-Marktwechsel. — Das k. k. Ministerium der Justiz hat, einverständlich mit jenem des Handels, nachstehende Verordnung über die Behandlung der dießjährigen Jubilate-Marktwechsel erlassen. — Ueber Einschreiten der Wiener Handelskammer wird, nach Einvernehmung des k. k. n. ö. Mercantil- und Wechselgerichts und des k. k. Wechsel-Notar-Collegiums, von dem k. k. Ministerium des Handels zur Hintanhaltung möglicher Zweifel und Streitigkeiten hiermit verordnet: — Da laut Kundmachung vom 3. April der Wiener Jubilate-Markt für dieses Mal noch an dem sonst üblichen Tage, d. i. Montag den 30. April zu beginnen, sich aber auf die Dauer von 14 Tagen zu beschränken hat, so tritt durch diese Abkürzung der Marktdauer auch bei den auf den nächsten Jubilate-Markt zahlbar lautenden Wechseln die für den Acceptations- und Zahltag bei Märkten von vierzehntägiger Dauer gesetzlich

bestehende Norm und Uebung ein, und es hat hienach für diesen Jubilate-Markt, statt wie bisher der siebente, der vierte Markttag als Acceptationstag, und statt des Mittwochs in der 4ten Woche, der Mittwoch der 2ten Woche, d. i. der **9. Mai 1849**, als Zahltag zu gelten. — Welche Verordnung in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom **21.** d. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Wien am **22.** April **1849**.

Gustav Graf v. Chorinsky,
k. k. n. ö. Landes-Chef.

Aemtliche Verlautbarungen.

Z 828. (1) Nr. **3814**.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird Herrn Johann Strell mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es haben wider denselben et l. l. C. C. bei diesem Gerichte die Kirche und Armen der Pfarr Treffen et l. l. C. C., durch die k. k. Kammerprocuratur, die Klage auf Ungiltigkeitserklärung des schriftlichen Testamentes nach dem Herrn Pfarrdechante von Treffen, Johann Strell, ddo. **16.** December **1837** et pub. **22.** Mai **1847** eingebracht, und diese Klage wurde der Frau Maria Gregoritsch, geb. Strell, und den übrigen Mitgeklagten um ihre binnen **90** Tagen zu erstattende Einrede zugestellt.

Da der Aufenthaltsort des Mitbeklagten, Herrn Johann Strell, diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu dessen Vertheidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten, Hrn. Dr. Andreas Napreth, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Der Herr Johann Strell wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Hrn. Dr. Napreth, Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird. — Laibach den **21.** April **1849**.

Z. 824. (1) Nr. **3620**.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Herrn Heinrich Joseph v. Frey und dessen allfälligen Erben, dann dem Fräulein Francisca Freiinn v. Freudenfeld und deren allfälligen Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Herr Franz Burger, Eigenthümer des Gutes Poganig, eine Klage auf Verjährt- und Erloschen-Erklärung der Rechte aus der, auf dem Gute Poganig haftenden carta bianca, ddo. **14.** August **1740**, pr. **500** fl. eingebracht und um Anordnung einer Tagsatzung gebeten.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten, Herrn Heinrich Joseph v. Frey und Fräulein Francisca Freinn v. Freudenfeld, diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Herrn Dr. Johann Oblak als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Zu diesem Behufe wird die Tagsatzung auf den **30.** Juli **1849** um **9** Uhr früh vor diesem Gerichte angeordnet, und die Herren Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Herrn Dr. Johann Oblak, Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da selbe sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden

Laibach den **24.** April **1849**.

Z 823. (1) Nr. **3619**.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Herrn Carl Weikard und seinen unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Herr Franz Burger, Eigenthümer des Gutes Poganig, eine Klage auf Verjährt- und Erloschen-Erklärung der Rechte aus dem auf dem Gute Poganig indebite haftenden carta bianca ddo. **15.** Jänner **1747**, pr. **650** fl. eingebracht und um die Anordnung einer Tagsatzung gebeten.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten, Herrn Carl Weikard und dessen Erben, diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Grrichts-Advocaten Herrn Dr. Oblak, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Zu diesem Behufe wird die Tagsatzung auf den **30.** Juli um **9** Uhr früh bei diesem Gerichte anberaumt und die Herren Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Herrn Dr. Oblak, Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach am **24.** April **1849**

Z. 803. (2) Nr. **4067**.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Herrn Joseph Globotschnig, gegen Herrn Alexander Ferario, wegen **34** fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der, dem Exequirten gehörigen, auf **15** fl. **35** kr. geschätzten Fahrnisse, als: Kleidungsstücke, Wäsche, Couvert-Decken, Spennadel-Maschinen ꝛc., gewilliget und hiezu drei Termine, und zwar auf den **19.** Mai, **6.** und **23.** Juni **1849** früh von **9** bis **12** Uhr in dem Hause Nr. **22** in der St. Peters-Vorstadt, jedesmal um **10** Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Fahrnisse weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den **28.** April **1849**.

Z. 786. (3) Nr. **3872**.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Herrn Chyrurgen Zollner mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider denselben bei diesem Gerichte Hr. Jacob Jallen, Hausbesitzer in Krainburg, die Klage auf Verjährt-Erklärung der Gutstehungs-Urkunde ddo. **3.** Sept. **1788**, intab. **12** Februar **1789**, ob **89** fl. **59** kr. eingebracht und um eine Tagsatzung, welche hiemit auf den **23.** Juli **1849**, früh **9** Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde, gebeten.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Hrn. Zollner, diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu dessen Vertheidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten, Hrn. Dr. Rudolf, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Der Geklagte, Hr. Zollner, wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Hrn. Dr. Rudolf, Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird. — Laibach am **21.** April **1849**.

Z. 787. (3) Nr. **3873**.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den HH. Franz und Fidelis Galle mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Hr. Jacob Jallen, Hausbesitzer in Krainburg, die Klage auf Verjährt-Erklärung des Einantwortungs-Decretes ddo. **9.**, intab. **10.** April **1776**, pr. **8000** fl. D. W. eingebracht und um eine Tagsatzung, welche auf den **23.** Juli **1849**, früh **9** Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde, gebeten.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten, HH. Franz und Fidelis Galle, diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten, Hrn. Dr. Anton Rudolf, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten, HH. Franz und Fidelis Galle, werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Hrn. Dr. Rudolf, Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach am **21.** April **1849**.

Z. 785. (3) Nr. **3590**.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Johann Fließig, gegen die Eheleute Barthelmä und Josepha Sever, wegen **400** fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der, zu Gunsten der Frau Josepha Sever auf dem Hause Consc. Nr. **313** in der Stadt intabulirten Forderung pr. **2000** fl gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den **21.** Mai, **18.** Juni und **16.** Juli **1849**, jedesmal um **10** Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Forderung weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Nennwerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Nennwerthe hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführers-Vertreter, Hrn. Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am **14.** April **1849**.

Z. 809. (1) Nr. **1005**.

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird den unbekannt wo befindlichen Herrn Franz Smuk und Frau Franciska Wrolichin, dann deren ebenfalls unbekannten Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert:

Es habe wider dieselben Herr Jacob Schmeid von Krainburg, als Besitzer des ebendaselbst sub Consc. Nr. 41 alt, 163 neu liegenden Hauses sammt dazu gehörigem Garten, die Klage auf Verjährt- und Erloschenerklärung der darauf haftenden Forderung aus dem Schuld- und Satzbriefe ddo. et intabul. 17. Febr. 1785, und zwar des Herrn Franz Smuk pr. . . 32 fl. 25¼ kr. und der Fr. Franciska Wrolichin pr. 16 fl. 31 kr.

zusammen im Betrage von . . . 49 fl. 6¼ kr. D. W. nebst 4% Interessen bei diesem Gerichte eingebracht, worüber die Verhandlungstagsatzung auf den 10. August l. J., Vormittags 9 Uhr hieramts angeordnet worden ist.

Da der Aufenthalt der Geklagten, so wie deren Rechtsnachfolger diesem Gerichte nicht bekannt ist, und weil dieselben vielleicht aus den k. k. Erlanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Johann Okorn von Krainburg zum Curator bestellt, mit welchem diese Rechtssache nach der Vorschrift der G. O. ausgetragen werden wird, wenn die hiemit vorgerufenen Curanden nicht selbst oder durch einen Bevollmächtigten erscheinen, oder dem benannten Curator rechtzeitig ihre Behelfe an die Hand geben sollten.

K. K. Bez. Gericht Krainburg am 14. März 1849.